



Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der im Antragsformular verwendeten vorgegebenen Berufsgruppenliste gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

1. Einleitung und Hintergrund

Das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) wurde durch die Verordnung (EU) 2018/1240¹ (ETIAS-Verordnung) geschaffen und verpflichtet alle von der Visumpflicht befreiten Drittstaatsangehörigen, vor dem Datum ihrer Ausreise in den Schengen-Raum online eine Reisegenehmigung zu beantragen.

Eine personenbezogene Information, die die Antragsteller beim Ausfüllen des ETIAS-Antragsformulars angeben müssen, ist die derzeitige Tätigkeit. Wenn die Antragsteller die Option „angestellt“ oder „selbstständig“ auswählen, müssen sie ihre derzeitige Tätigkeit (Berufsgruppe) aus einer vorgegebenen Liste auswählen.

Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der ETIAS-Verordnung wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese vorgegebene Liste von Berufsgruppen sowie Vorschriften für Änderungen an dieser Liste festzulegen.

Die vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB werden als Reaktion auf die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725² durchgeführte legislative Konsultation abgegeben. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 11 des Entwurfs einer Delegierten Verordnung.

2. Bemerkungen

Der EDSB stellt fest, dass im Entwurf einer Delegierten Verordnung in Anhang I eine vorgegebene Liste von Berufsgruppen auf der Grundlage der in der Internationalen Standardklassifikation der Berufe 2008 (ISCO-08) vorgesehenen Berufshauptgruppen, Berufsgruppen, Berufsuntergruppen und Berufsgattungen enthalten ist und dass die Antragsteller gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs einer Delegierten Verordnung mindestens die zutreffende Berufshauptgruppe und Berufsgruppe auswählen müssen. Von den Antragstellern kann verlangt werden, die Berufsuntergruppe und Berufsgattung anzugeben, obwohl die Umstände, unter denen dies möglicherweise erforderlich ist, im Entwurf einer Delegierten Verordnung nicht festgelegt werden.

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Abl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1 bis 71.

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39) („Verordnung 2018/1725“).

Gemäß der ETIAS-Verordnung werden Informationen über die derzeitige Tätigkeit der Antragsteller hauptsächlich für zwei Zwecke verarbeitet. Erstens ist gemäß Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe d die Information über die derzeitige Tätigkeit der Antragsteller eine der Informationen, die von der ETIAS-Zentralstelle zur Festlegung spezifischer Risikoindikatoren verwendet werden. Diese spezifischen Risikoindikatoren werden mit den in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mittels eines Algorithmus verglichen, der die Erstellung von Profilen von Antragstellern (Profiling) ermöglicht, um Personen zu identifizieren, die ansonsten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht bekannt sind, von denen jedoch angenommen wird, dass sie für Zwecke der irregulären Migration, der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit von Interesse sind. Zweitens fragt gebührend ermächtigtes Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, von eu-LISA und der ETIAS-Zentralstelle gemäß Artikel 84 der ETIAS-Verordnung zur Erstellung von Berichten und Statistiken Daten zur derzeitigen Tätigkeit von Antragstellern ab.

Unter Berücksichtigung der Zwecke, für die Informationen über die Tätigkeit der Antragsteller verarbeitet werden, und der Tatsache, dass keine Begründung dafür angeführt wird, dass die Berufsuntergruppe und Berufsgattung der Antragsteller genauer anzugeben sind, empfiehlt der EDSB der Europäischen Kommission, die Liste der Berufsgruppen auf die Berufshauptgruppen und Berufsgruppen zu beschränken. Der Vorschlag, die vorgegebene Berufsgruppenliste auf diese beiden Kategorien zu beschränken, wird außerdem dadurch gestützt, dass die ETIAS-Verordnung in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe i die Möglichkeit vorsieht, dass zusätzliche Informationen über die genaue Stellenbezeichnung von den Antragstellern bereitgestellt werden, wenn der Antrag manuell bearbeitet wird. Mit diesem Ansatz wird nicht nur die Erhebung genauerer Informationen auf die Fälle beschränkt, in denen weitere Analysen erforderlich sind, sondern zugleich die präziseste Möglichkeit zur Angabe der genauen Stellenbezeichnung durch die Antragsteller geschaffen.

Um das Risiko der Verarbeitung unrichtiger Daten zu begrenzen und sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten angemessen und relevant sind und sich auf das für die Zwecke der Verarbeitung erforderliche Maß beschränken, ersucht der EDSB deshalb die Europäische Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, die im Antragsformular in Anhang I des Entwurfs einer Delegierten Verordnung verwendete vorgegebene Berufsgruppenliste auf die Berufshauptgruppen und Berufsgruppen zu beschränken. Sollte es nachweislich erforderlich sein, dass alle vier Gruppen beibehalten werden, empfiehlt der EDSB, dass festgelegt wird, unter welchen Umständen die Antragsteller die Berufsuntergruppen und Berufsgattungen auswählen müssen.

Brüssel, 4. September 2020

[elektronisch unterzeichnet]
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI